

2023/I/Woh/2

Beschluss

Annahme in geänderter Fassung

Verteilungsverfahren für die ab 2024 jährlich sicherzustellenden 1.000 öffentlich geförderten Wohnungen auf städtischen Grundstücken

Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge beschließen:

1. Die SPD-Bürgerschaftsfraktion und der Hamburger Senat werden aufgefordert, ein Verteilungsverfahren für die ab September 2024 über einen Zeitraum von fünf Jahren im Durchschnitt jährlich sicherzustellenden 1.000 öffentlich geförderten Wohnungen auf städtischen Grundstücken zu erarbeiten. Die Bezirksämter sind bei der Erarbeitung des Verteilungsverfahrens einzubeziehen.
2. Das Verteilungsverfahren muss sicherstellen, dass die jährlich 1.000 öffentlich geförderten Wohnungen auf städtischen Grundstücken, in Bezugnahme auf die Quoten des Vertrags für Hamburg zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und den sieben Hamburger Bezirken, möglichst gleichmäßig auf alle sieben Bezirke verteilt werden. Es darf nicht dazu führen, dass Bezirke mit einem hohen Anteil an städtischen Grundstücken über den vereinbarten fünfjährigen Betrachtungszeitraum einen überproportional hohen Anteil an der Sicherstellung der jährlichen 1.000 öffentlich geförderten Wohnungen erbringen müssen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass bei den Stadtentwicklungsprojekten „Oberbillwerder“, „Neue Gartenstadt Öjendorf“ und den Entwicklungsvorhaben der IBA Hamburg in Wilhelmsburg die bisherigen Beschlüsse des Senats und der Bezirksversammlungen (u.a. Masterpläne und Senko-Beschlüsse), in denen feste Quoten für die Entwicklung der frei finanzierten und öffentlich geförderten Wohnungsbauformen festgelegt wurden, weiterhin Gültigkeit haben. Es sollen somit bei großen Stadtentwicklungsprojekten nicht überproportional viele öffentlich geförderte Wohneinheiten realisiert werden, d.h. in der Regel nicht mehr als über dem bislang geltendem Drittel-Mix.
3. Das Verteilungsverfahren muss Mechanismen berücksichtigen, die im Konfliktfall (z.B. zwischen den Bezirken) zur Anwendung kommen können und die in der Ziffer 2 dargestellten Anforderungen berücksichtigen.

Überweisen an

Senat und Bürgerschaft